

Adressen  
gemäß Verteiler

Ansprechpartner/in:  
Werner Ossenbeck

A  
z Tel.: 0251 591 - 3665  
Fax: 0251 591 - 4280  
E-Mail: werner.ossenbeck@lwl.org  
60-22/11-00

Münster, 04.07.2011

## **Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 10/2011**

### **Mobile Treppensteighilfen**

Das BSG hat mit Urteil vom 07.10.2010 – Az.: B 3 KR 13/09 R – entschieden, dass die bisher von der GKV übernommenen Kosten für mobile Treppensteighilfen (Scalamobil u.ä., Auffahrschienen etc.) nicht mehr der medizinischen Rehabilitation im Sinne des SGB V, sondern den Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und damit den sozialen Teilhabeleistungen zuzurechnen sind.

Der erkennende Senat geht nunmehr davon aus, dass Anpassungen an die konkrete Wohnsituation in den Eigenverantwortungsbereich des Versicherten, hilfsweise des Sozialhilfeträgers sowie der Pflegekassen fallen.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass in Bezug auf öffentliche Gebäude, Arztpraxen, Apotheken etc. inzwischen eine, wenn auch nicht vollständig hergestellte, Barrierefreiheit erreicht wurde und sich hieraus kein Anspruch auf Versorgung mit einer mobilen Treppensteighilfe herleiten lässt.

#### **Bearbeitungshinweise:**

Anträge –insbesondere die Weiterleitungen der Krankenkasse nach § 14 SGB IX- bitte ich im Rahmen der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zu bearbeiten. Von dem Bearbeitungsvorbehalt gem. § 7 der Delegationsatzung wird in diesen Fällen kein Gebrauch gemacht. Die (vorläufige) sachliche Zuständigkeit des LWL ist insoweit unbestritten.

Sofern es sich um Erstanträge handelt ist zu beachten, dass diese nicht an die zuständige Pflegekasse weitergeleitet werden können, da diese nicht zu den Rehaträgern im Sinne des § 6 SGB IX zählen.

Bei der Antragsprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere sind vor einer abschließenden Entscheidung,

- a) die Leistungsberechtigten zur Antragstellung bei der Pflegekasse aufzufordern,
- b) Auskünfte von der Krankenkasse einzuholen, welche vergleichbaren Hilfen bereits zur Wohnumfeldverbesserung bewilligt wurden und ggf. zu welchem Zeitpunkt,
- c) Ermittlungen zu den örtlichen Verhältnissen dahin gehend anzustellen, wie viele Stufen im unmittelbaren häuslichen Wohnumfeld zu überwinden sind. Zugänge zum Garten, Dachboden, Garage etc. sind dabei nicht berücksichtigungsfähig. Besteht nur ein geringer Höhenunterschied können ein paar Auffahrschienen die preiswertere aber ausreichende Alternative darstellen.  
In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob durch den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung ein barrierefreier Zugang ermöglicht werden kann. Dies gilt in besonderem Maße, wenn aufgrund der Behinderung oder des Alters mit einer fortschreitenden Pflegebedürftigkeit zu rechnen ist.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt folgendes:

Sind nach dem Ermittlungsergebnis zu den Positionen a-c gleichwohl (ergänzende) Leistungen der Sozialhilfe erforderlich, greifen die für die Eingliederungshilfe maßgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Insbesondere findet § 87 Abs.3 SGB XII Anwendung, wonach das Einkommen von insgesamt 4 Monaten zu berücksichtigen ist. Als Bemessungswert gilt der Gesamtbetrag der Fallpauschalenversorgung i.H.v. 2.700,-€ zzgl. MwSt (s.u.).

Wurden Leistungen der Pflegekasse nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erbracht, ist ein Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X geltend zu machen, sofern der Leistungsberechtigte mindestens der Pflegestufe I zugeordnet wurde. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Argumentation einiger Pflegekassen, der Höchstbetrag in Höhe von 2.557,00 Euro sei schon für andere Maßnahmen verbraucht worden, nicht gefolgt wird, da bei zusätzlichen Bedarfen der Zuschuss erneut zu gewähren ist (s. auch § 40 Abs. 4 SGB XI = je Maßnahme).

Führt die sozialhilferechtliche Überprüfung zu einer voraussichtlichen Kostenbeteiligung, wird empfohlen, das Einverständnis des Leistungsberechtigten vor der Bestellung des Hilfsmittels einzuholen.

Bei der Art der Leistungsgewährung favorisiert der LWL das sogenannte Fallpauschalensystem. Mit der Zahlung einer Fallpauschale (anstelle des Kaufpreises) wird der Sozialhilfeträger für die Dauer von insgesamt 5 Jahren von sämtlichen Lieferungs-, Anpassungs-, Reparatur- und Wartungskosten etc. freigestellt. Eigentümer und Ansprechpartner bleibt bei diesem System die Lieferfirma.

Benötigt der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel über die vereinbarte Laufzeit hinaus, ist auf Anforderung der Firma die Pauschale erneut zu zahlen. Wird das Hilfsmittel innerhalb der vereinbarten Laufzeit nicht mehr benötigt, geht es ohne anteilige Kostenerstattung an den Lieferanten zurück.

Hinsichtlich des Leistungsumfangs kann auf die langjährige Versorgungspraxis der großen Krankenkassen, z. B. der BARMER/GEK zurückgegriffen werden. Bis auf weiteres bestehen keine Bedenken, örtliche oder überregionale Sanitätshäuser (Müller-Betten in Engelskirchen, Schulte-Derne in Lünen) zu beauftragen, wenn sie unter den gleichen Bedingungen liefern, wie es der Rahmenvertrag mit der BARMER/GEK vorsieht.

Das hierzu entwickelte zweistufige Konzept sieht eine 6monatige Erprobungsphase vor, die mit einer Pauschale in Höhe von 700,00 Euro (zzgl. MwSt.) vergütet wird. Sofern der Umgang mit der Treppensteighilfe erfolgreich erprobt und von dem Leistungsberechtigten der tatsächliche Gebrauch bestätigt wird, ist für die weitere Nutzung von 54 Monaten eine Fallpauschale in Höhe von 2.000,00 Euro (zzgl. MwSt.) zu zahlen.

Sofern weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an den im Kopfbogen genannten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes  
In Vertretung

Matthias Münning  
Landesrat